

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum Bebauungsplan

„Frommerner Straße / Heisenbergstraße“ – Abriss und Rückbau der ehemaligen Spedition Vögele

Stand: 10. September 2020

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen

Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364

E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	3
2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN	3
3	METHODIK	4
4	UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
4.1	Lage Im Raum	4
4.2	Bestandssituation und Nutzung	5
4.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	6
4.4	Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum	7
5	RELEVANZUNTERSUCHUNG - HABITATPOTENZIALANALYSE	9
5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	9
5.2	Betroffenheit der relevanten Arten	11
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG	13
7	FAZIT	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes	4
Abbildung 2: Fotografische Darstellung des Planungsbereichs	6
Abbildung 3: Darstellung relevanter Habitatstrukturen und Schutzgebiete	8
Abbildung 4: Darstellung geeigneter Quartierstrukturen (Maßnahme V2)	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen	6
Tabelle 2: Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum	7
Tabelle 3: Beschreibung der erfassten Strukturen im Untersuchungsgebiet	8
Tabelle 4: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	9

1 Vorbemerkung

Im Zuge der geplanten Änderung des Bebauungsplans „Frommerner Straße / Heisenbergstraße“ soll das bestehende Gewerbegebiet im Rahmen einer Konversion einer Wohnbebauung zugeführt werden. Um das Areal einer wohnwirtschaftlichen Nutzung zuführen zu können, ist der Abriss der ehemaligen Spedition Vögele und ein Rückbau der versiegelten Hofflächen vorgesehen.

Zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange wird der Vorhabensbereich einer artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung unterzogen. Die Relevanzuntersuchung erfolgt im vorliegenden Fall anhand einer Datenrecherche und einer Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale.

Die Beurteilung des Vorkommens von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten sowie die zu erwartenden Auswirkungen des Planungsvorhabens erfolgen unter Betrachtung der Biotopausstattung des Gebietes vor dem geplanten Eingriff.

Für den Fall der Relevanz erfolgt im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Hierbei werden dann die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums ist bei Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

2 Artenschutzrechtliche Vorgaben

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ist zu untersuchen, ob gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Der § 44 Abs. 1 BNatSchG legt fest:

„Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Methodik

Die aktuelle Bestandssituation und die derzeitige Nutzung der Flächen wurden durch eine Begehung am 07.09.2020 vor Ort erfasst. Teil der Begehung waren auch die mittlerweile leerstehenden Hallen und Büroräume der Spedition Vögele.

4 Untersuchungsgebiet

4.1 Lage Im Raum

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des südlich der Stadt Balingen gelegenen Stadtteils Weilstetten, unweit der Gemarkungsgrenze mit Frommern. Es handelt sich um das Flurstück Nr. 445/1, eine etwa 1,2 ha große Teilfläche des Bebauungsplans „Frommerner Straße / Heisenbergstraße“. Das Gebiet ist vollständig von bestehender Wohnbebauung und Verkehrswegen umschlossen.

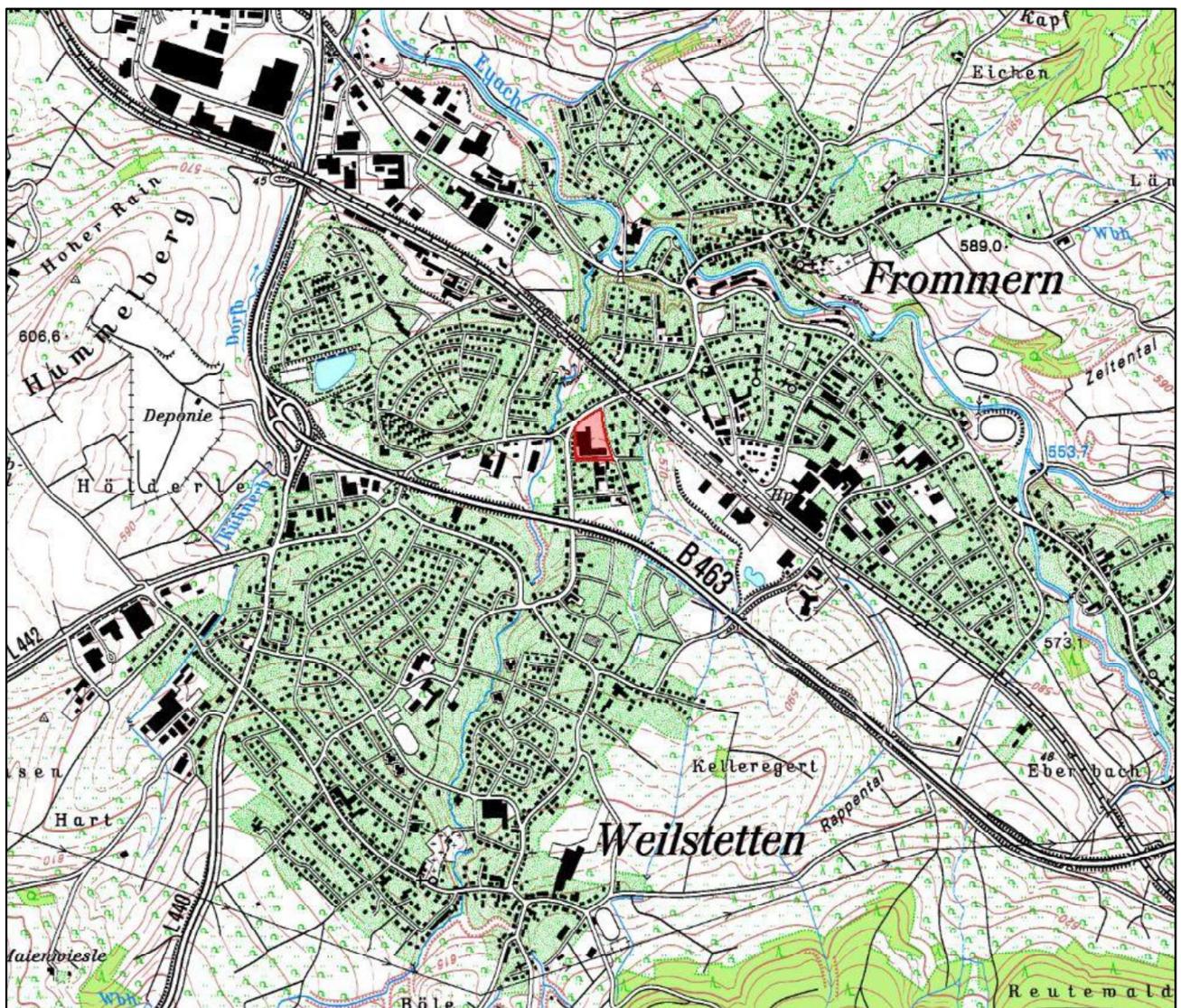


Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes (rote Fläche) zwischen den Stadtteilen Weilstetten und Frommern (unmaßstäbliche Darstellung)

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 565 m ü. NN. Es weist eine sehr geringe Neigung nach Norden auf.

4.2 Bestandssituation und Nutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein vollständig erschlossenes Gewerbegebiet. Die Fläche ist nahezu vollständig durch die bestehende Gewerbebebauung und asphaltierte Stellflächen versiegelt. Lediglich als Abgrenzung zu den angrenzenden Verkehrswegen und der umliegenden Wohnbebauung wurden Ziersträucher und Gehölze gepflanzt. Die Zufahrt zum Betriebsgelände erfolgt über die nördlich verlaufende Waldstetter Straße. Im Osten grenzt die Heisenbergstraße an das Plangebiet. Die südliche Grenze bildet die Steinbeisstraße.

Das Plangebiet befindet sich innerorts und ist vollständig von Wohn- und Gewerbebebauung umgeben. Ein direkter Kontakt mit Offenlandflächen des Außenbereichs besteht nicht.

Die folgenden Abbildungen geben den Zustand des Plangebietes zum Zeitpunkt der Begehung am 07.09.2020 wieder.

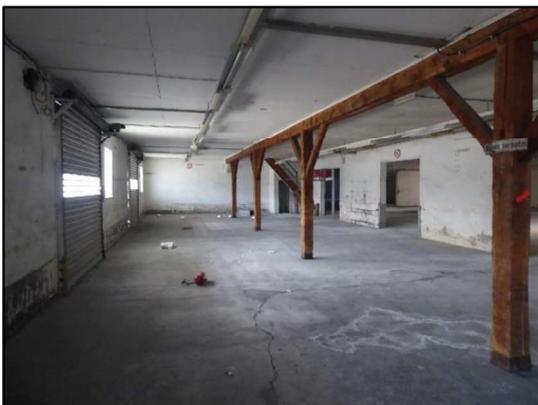




Abbildung 2: Fotografische Darstellung des Planungsbereichs

4.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Schutzgebietskategorie	Ausweisungen inkl. Räumlicher Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets <ul style="list-style-type: none"> „Lochenbach SW Frommern, „Gans““ (Biotop-Nr. 177194173009), ca. 200 m nördlich „Feldhecke S Frommern, „Bohnden““ (Biotop-Nr. 177194173010), ca. 180 m östlich „Feuchtbrache an der Dürrenbühlstraße“ (Biotop-Nr. 177194178806), ca. 110 m südöstlich „Nasswiesen NO Weilstetten, „Binken““ (Biotop-Nr. 177194173008), ca. 200 m südöstlich „Baumhecken NO Weilstetten, „Breite““ (Biotop-Nr. 177194173007), ca. 200 m südlich
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung

Naturpark	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Landschaftsschutzgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Waldschutzgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Nationalpark	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Biotopverbund	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverbund mittlerer Standorte ca. 120 m südöstlich und ca. 200 m südwestlich (Kernfläche, Kernraum) • Biotopverbund feuchter Standorte ca. 200 m südöstlich (Kernraum, Suchraum)
Wildkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Naturdenkmal	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Wasserschutzgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung

4.4 Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum

In der nachfolgenden Tabelle sind die Biotoptypen des Untersuchungsraumes aufgelistet.

Tabelle 2: Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum

Biototyp gemäß Datenschlüssel der LUBW, 2009	Wortlaut Biototyp	Bemerkungen/potenzielle Eignung als Lebensraum
44.20	Naturraum- oder standortfremde Hecke	Hecken entlang der nördlichen und östlichen Verkehrswege, zur Abschirmung des Gewerbegebiets gegen das umliegende Wohngebiet. Bestand aus Hartriegel, Hagebutte, Holunder, Kiefer, Birke, Eiche, Esche, Hasel etc.
45.30	Einzelbaum	Auf dem Speditionsgelände einzeln wachsende Fichten, Weiden und Haselsträucher
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	Lagerhallen, Bürogebäude und Werkstatt des ehemaligen Standortes der Spedition Vögele.
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	Verkehrerschließung durch die Waldstetter Straße im Norden, die Heisenbergstraße im Osten, die Steinbeisstraße im Süden und die Frommerner Straße im Westen.



Legende: schwarze Balkenlinie = Bebauungsplangebiet, rote Linie = Untersuchungsgebiet, gelbe Linie = Biotopstrukturen (Nr. 1 – 5 siehe Beschreibung Tab. 3), magentafarbene Fläche = § 30 Biotop (Offenland), ohne Maßstab

Abbildung 3: Darstellung relevanter Habitatstrukturen und Schutzgebiete

Tabelle 3: Beschreibung der erfassten Strukturen im Untersuchungsgebiet

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung
1	Gewerbebebauung	Bestehende Gewerbebebauung aus Lagerhallen und Büroräumen. Im westlichen Teil der Bebauung befindet sich eine Werkstatt. Die Gebäude werden derzeit nicht genutzt und stehen seit etwa 3 Jahren leer.
2	Stell- und Verkehrsflächen	Vollständig asphaltierte Fläche, die als Zufahrt zum Betriebsgelände fungiert. Die Flächen wurden zu Be- und Entladen der Speditionsfahrzeuge und als Stellfläche für Fahrzeuge genutzt. An der östlichen Grenze befindet sich eine Fahrzeugwaage und Altkleidercontainer.
3	Hecke	Als Sichtschutz und Straßenbegleitgrün angelegte Einfassung des Plangebiets. Die Heckenpflanzung ist stellenweise sehr dicht gewachsen, teilweise aber auch sehr licht und nur einreihig. Keine Anzeichen für eine regelmäßige Gehölzpflege.

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung
		Ausprägung sehr artenreich (Kiefer, Birke, Hartriegel, Hagebutte, Hasel, Holunder, Liguster, Esche, Eiche)
4	Einzelgehölze	Einzelgehölze bestehend aus zwei Fichten (Höhe ca. 20 m, StU ca. 50 cm) und einem Haselstrauch. Vereinzelt finden sich auf dem Gelände Weiden-Gehölze.
5	Straße	Asphaltierte Verkehrswege, die das Plangebiet vollständig umgeben. Im Norden verläuft die Waldstetter Straße. Im Osten die Heisenbergstraße, im Süden die Steinbeisstraße und im Westen die Frommerner Straße.

5 Relevanzuntersuchung - Habitatpotenzialanalyse

Die Ermittlung der möglicherweise vorkommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgt auf Grundlage der durchgeführten Geländebegehung mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 4: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	<p>Der Planbereich wird randlich von Gehölzen eingefasst. Bei der Begehung konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden.</p> <p>Die bestehende Gewerbebebauung, insbesondere der Dachstuhl der Lagerhallen, weist Spalten und Öffnungen auf, die Fledermäusen als Sommerquartiere dienen können. Eine Eignung als Winterquartier ist aufgrund der Witterungsverhältnisse und des Mangels an Verkleidungen und Versteckmöglichkeiten jedoch nicht gegeben.</p> <p>Das Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt und überbaut. Es spielt daher als Nahrungshabitat keine Rolle.</p> <p>Eine weitere Betrachtung ist aus fachlicher Sicht erforderlich.</p>
Säugetiere	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. Nationalen Bericht, 2019) im Bereich der UTM E423N279 bzw. TK 7719 (Balingen)	Aufgrund der innerörtlichen Lage, der angrenzenden Verkehrsflächen und der umliegenden Wohn- und Gewerbenutzung ist das Plangebiet stark Vorbelastet. Ein Vorkommen besonders geschützter Säugetierarten kann aufgrund der vorherrschenden Belastungen und mangelnder Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
	Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
<p>Vögel</p> <p>Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG</p>	<p>Die Gehölze entlang der Plangebietsgrenze eignen sich als Brutstandorte störungsunempfindlicher Gehölzbrüter, die schwerpunktmäßig auch im Siedlungsbereich anzutreffen sind. Ebenso können Gebäudebrüter Nischen in der bestehenden Bausubstanz nutzen.</p> <p>Im Zuge der Planumsetzung kommt es zum Verlust der vorhandenen Gehölze und Gebäude. Dieser Verlust wird jedoch durch die Schaffung eines Wohngebiets ausgeglichen, da durch die Wohnbebauung eine Verbesserung des Brutplatzangebots für Gehölz- und Gebäudebrüter zu erwarten ist.</p> <p>Eine weitere Betrachtung ist aus fachlicher Sicht erforderlich.</p>
<p>Reptilien</p> <p>Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht, Dez. 2019) im Bereich der UTM E423N279 bzw. TK 7719 (Balingen)</p>	<p>Innerhalb des Eingriffsbereichs befinden sich keine geeigneten Strukturen für die Eiablage. Auch sonnenexponierte Böschungsbereiche für die Anlage eines Unterschlupfs sind nicht gegeben. Aufgrund der fehlenden Anbindung an Offenland und die umliegenden Straßen ist ein Vorkommen zudem unwahrscheinlich.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</p>
<p>Amphibien</p> <p>Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht, Dez. 2019) im Bereich der UTM E423N279 bzw. TK 7719 (Balingen)</p>	<p>Innerhalb des Eingriffsbereichs befinden sich keine Gewässer oder Feuchtbiotope. Aufgrund der innerörtlichen Lage, der umliegenden Verkehrswege sowie der nahezu vollständigen Versiegelung des Plangebiets, sind keine geeigneten Land- oder fortpflanzungsrelevanten Lebensräume vorhanden.</p> <p>Auch die Nutzung des Gebiets als Wanderstrecke scheint aufgrund der Lage eher unwahrscheinlich.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht notwendig.</p>
<p>Schmetterlinge</p> <p>Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht, Dez. 2019) im Bereich der UTM E423N279 bzw. TK 7719 (Balingen)</p>	<p>Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Fortpflanzungsrelevanten Vegetationsstrukturen. Die nahezu vollständig versiegelten Flächen bieten darüber hinaus keine Möglichkeit der Nahrungssuche. Bei einem im Zuge der Begehung nachgewiesenen Exemplar von <i>Oenothera biennis</i> handelt es sich um eine einzelne Pflanze inmitten einer asphaltierten Stellfläche, die für das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers von untergeordneter Bedeutung ist.</p> <p>Ein Vorkommen von Schmetterlingen und Faltern ist auf den umliegenden Gartenflächen sicherlich gegeben. Der Mangel an Fortpflanzungsrelevanten Vegetationsstrukturen macht ein Vorkommen besonders geschützter Arten jedoch unwahrscheinlich.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</p>

5.2 Betroffenheit der relevanten Arten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (2019) sowie der Biotopausstattung des Gebietes ist ein Vorkommen folgender Artengruppen im Untersuchungsraum zu erwarten:

Vögel

Nahrungshabitat

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit dem temporären Verlust von Nahrungshabitaten vorkommender Vogelarten verbunden. Da sich lediglich die vorhandenen Gehölze zur Nahrungsaufnahme eignen, handelt es sich um ein äußerst kleinräumiges Nahrungshabitat. Die Gärten des umliegenden Wohngebiets bieten ausreichend Ausweichflächen. Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um ein für den Fortbestand oder die Reproduktion essenzielles Habitat nach § 44 BNatSchG.

Da das bestehende Gewerbegebiet durch ein durchgrüntes Wohngebiet ersetzt werden soll, ist im Zuge der Planumsetzung mit einer Verbesserung des Nahrungsangebots zu rechnen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die entlang der Plangebietsgrenze bestehenden Hecken und Einzelgehölze eignen sich als Brutstandorte störungsresistenter Zweigbrüter. Im Zuge der Planumsetzung werden die entsprechenden Strukturen entfernt. Die vorhandenen Gebäude weisen Spalten und Nischen auf, die von Gebäudebrütern als Nistplatz oder Ruheplatz genutzt werden können. Auch diese werden im Zuge der Planumsetzung entfernt.

Durch die Schaffung eines durchgrüntes Wohngebiets ist mittel- und langfristig – gegenüber der gegenwärtigen Situation - mit einem erhöhten Nistplatzangebot und damit einer Aufwertung des Habitats zu rechnen.

Baumhöhlen konnten im Rahmen der Untersuchung nicht festgestellt werden.

Die Abrissarbeiten der Gebäude und die Entfernung der vorhandenen Vegetation ist für den Zeitraum ab Oktober geplant. Eine Betroffenheit von Brutpaaren oder Jungvögeln und damit die Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Nahrungshabitat

Das Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt. Die vorhandene Vegetation beschränkt sich auf die Hecken- und Gehölzstrukturen entlang der Plangebietsgrenze. Die innerörtliche Lage des Plangebiets und die angrenzenden Verkehrswege führen zu einer intensiven nächtlichen Beleuchtung. Das Plangebiet stellt daher ein Jagdhabitat ohne bzw. von sehr geringer Bedeutung für Fledermäuse dar.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Geeignete Quartierstrukturen finden sich im Bereich der bestehenden Gewerbebebauung. Insbesondere Spalten und Nischen in Teilen des Dachstuhls über den Lagerhallen eignen sich als Ruhequartier während der Sommerzeit. In milden Wintern können die vorhandenen Strukturen daher bis in den November hinein genutzt werden.

Im Rahmen der Begehung konnten keine Fledermäuse innerhalb des Dachstuhls festgestellt werden. Auch Spuren wie Fledermauskot waren nicht nachweisbar. Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse und des Fehlens ausreichend großer Nischen, Verstecke und fehlender Verschaltungen, sind die Gebäude als Winterquartier ungeeignet.

Im Rahmen der Begehung konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann bei Einhaltung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung verhindert werden.

Durch die Errichtung eines durchgrüntes Wohngebiets mit den zu erwartenden Gehölzpflanzungen ergeben sich mittel- bis langfristig zusätzliche Quartiermöglichkeiten für vorkommende Fledermausarten und dadurch eine Aufwertung des Plangebiets als Lebensraum für Fledermäuse.

Leitlinienstrukturen und Transferrouten

Transferrouten oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraßen“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln.

Als mögliche Leitlinien kommen die Gehölze und Heckenstrukturen entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Untersuchungsgebiets in Frage. Diese können eine Verbindung des Gewerbegebiets mit den umliegenden Gärten und den in der nahen Umgebung befindlichen Offenlandbereichen herstellen.

Durch das Planvorhaben kommt es zum baubedingten und vorübergehenden Verlust dieser Strukturen. Die geplante durchgrünte Wohnbebauung stellt diese Leitlinien wieder her bzw. macht die Orientierung für Fledermäuse wieder möglich.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Im Rahmen der Planumsetzung können die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung umgesetzt werden.

V1: Bauzeitenregelung Vögel

Um die Beeinträchtigung von Zweigbrütern zu vermeiden, sollte die Entfernung vorhandener Gehölze außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Dadurch kann eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen bzw. eine Zerstörung der Gelege verhindert werden.

V2: Bauzeitenregelung Fledermäuse

Die Nutzung des Dachstuhls (siehe Ab. 4) als Tages- und Sommerquartier kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die gegebenen klimatischen Verhältnisse kommt es zu einer Verschiebung der kalten Jahreszeiten und häufig zu milden Wintern. Um die Beeinträchtigung von Fledermäusen auszuschließen, sollte der Abriss der geeigneten Quartierstruktur im Zeitraum von Mitte Oktober bis Ende Februar durchgeführt und damit im Rahmen der geplanten Bauarbeiten so weit wie möglich nach hinten verschoben werden.

Die Bodenarbeiten und der Abriss der Peripherie und angrenzender Gebäude bleiben von dieser Maßnahme unberührt und können bereits früher durchgeführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die laufenden Abriss- und Bauarbeiten zusätzlich eine gewisse Vergrämungswirkung entfalten.



Legende: rote Schraffur = potentielles Sommerquartier

Abbildung 4: Darstellung geeigneter Quartierstrukturen (Maßnahme V2)

7 Fazit

Nach den Ergebnissen der Untersuchung kommen im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Dabei handelt es sich um die europäischen Vogelarten. Auch ein Vorkommen von Fledermäusen kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben dient der Konversion des bestehenden Gewerbegebiets in ein allgemeines Wohngebiet. Hierzu ist ein Abriss der bestehenden Bebauung und ein Rückbau der bestehenden Versiegelung vorgesehen, um im Anschluss die Errichtung eines durchgrünten Wohngebiets zu ermöglichen. Der Eingriff führt zum vorübergehenden Verlust potenzieller Bruthabitate für Zweigbrüter sowie zum vorübergehenden Verlust geeigneter Quartierstrukturen für Fledermäuse, wobei das Vorhandensein von Winterquartieren durch eine Gebäudebegehung ausgeschlossen werden konnte.

Durch die Errichtung des geplanten Wohngebiets ist mit einer Erhöhung des Nistplatzangebots und der Quartierstrukturen zu rechnen. Zudem entstehen durch die Entsiegelung asphaltierter Flächen und die Anlage von Ziergärten zusätzliche Nahrungshabitate innerhalb des Siedlungsbereichs. Das geplante Vorhaben sorgt mittel- bis langfristig für eine Erhöhung des Lebensraumangebots für die genannten Arten.

Die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das geplante Vorhaben ist aus fachlicher Sicht und bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen **V1** und **V2** nicht erforderlich.

Balingen, 10. September 2020

Tristan Laubenstein
Büroleitung